

# Eingegrenzt auf Kloten

Trister Alltag eines abgewiesenen Asylsuchenden in der Notunterkunft Rohr

Das Zürcher Migrationsamt möchte mit neuen Massnahmen, sogenannten Eingrenzungen, abgewiesene Asylsuchende zur freiwilligen Ausreise aus der Schweiz bewegen. Besuch bei einem Betroffenen.

NINA FARGAHI

Rohr in Glattbrugg, Bushaltestelle «Fracht». Etwa 100 Meter neben dem Zürcher Flughafengefängnis befindet sich die Notunterkunft, in der Omid\* seit 15 Monaten wohnt. Der junge Mann ist ein sogenannter Eingegrenzter: Das Zürcher Migrationsamt verbietet ihm, das Gemeindegebiet von Kloten zu verlassen. Auf einer Karte ist eingezeichnet, in welchen Zonen er sich bewegen darf. Gegenüber 179 Personen im Kanton Zürich wurde eine Eingrenzung verfügt, bei 100 von ihnen liegt eine Straffälligkeit vor.

Die Notunterkunft in Rohr ähnelt einer überdimensionierten Kartonschachtel. Die Wände sind hauchdünn, man kann den Nachbarn atmen hören. Die Luft ist stickig. Über den Zustand der Toiletten kann nur geschwiegen werden. Omid teilt zwölf Quadratmeter mit einem Zimmergenossen. Seit acht Jahren lebt er in der Schweiz, spricht gutes Deutsch. Seine Tage verbringt er damit, aus dem Fenster zu starren, in Erinnerungen und Träumereien zu verharren. Hier findet niemand ein lebendiges Verhältnis zur Gegenwart. «Ich würde jede Arbeit tun, wenn man mich liesse», sagt er. Das neue Eingrenzungsregime, das der Kanton Zürich auf Anordnung von Sicherheitsdirektor Mario Fehr im Sommer 2016 eingeführt hat, macht Omid zu schaffen. «Das Schlimmste ist die Einsamkeit», sagt er.

Kürzlich war er beim Arzt, der ihm Antidepressiva verschreiben wollte. Weil Omid keine Pillen schlucken möchte, gehe er nun jeden Morgen joggen, erzählt er. «Ich stehe um 6 Uhr auf, damit ich nach dem Sport duschen kann.» Das warme Wasser reicht nur für

«Das Schlimmste an meinem Alltag ist die Einsamkeit.»

Omid  
Eingegrenzter

vier bis fünf Personen. Wenn er zum Arzt muss, der sich ausserhalb des Rayons befindet, muss Omid eine Ausnahmebewilligung einholen. Vor einigen Wochen, erzählt er, habe er einen Zimmernachbarn aus Afghanistan zum Notfallarzt begleitet, um beim Übersetzen zu helfen. Auf dem Rückweg sei er von der Polizei kontrolliert worden und habe eine Busse von 800 Franken erhalten. Weil er die Strafe nicht bezahlen konnte, ging er 20 Tage ins Gefängnis. Er sagt: «In der Schweiz ist das Gefängnis schöner als die Notunterkünfte. Im Gefängnis kann man arbeiten und etwas Geld verdienen. Und es hat einen Fernseher.»

## Unislamischer Haarschnitt

Omid wird 1985 im Süden Teherans in eine religiöse Familie geboren. Sein Vater ist Angestellter bei der städtischen Trinkwasserversorgung, seine Mutter kümmert sich um die acht Kinder. Nach der Schule absolviert Omid den regulären Militärdienst in Iran, arbeitet danach im Basar, wo er Staubsauger und andere Haushaltsgeräte verkauft. Eines Abends, so erzählt er, sei er mit Freunden in eine Schlägerei geraten. Er ist 22 Jahre alt. Die Polizei verhaftet ihn. Im Gericht stört sich der Richter vor allem an Omids langen Haaren, die er als unislamisch quittiert. Die iranische Will-



Omid bei einem Spaziergang um die Notunterkunft Rohr, unmittelbar neben dem Flughafengefängnis.

GORAN BASIC / NZZ

kürjustiz trifft Omid laut seinen Schilderungen hart: Er erhält 80 Peitschenhiebe und kommt für 6 Monate ins berühmte Rajai-Shahr-Gefängnis, wie er erzählt. «Als ich dort herauskam, war alles anders.» Er bekam nirgends mehr Arbeit. Eine Liebschaft mit der Tochter eines einflussreichen Generals, die für Omid nie mit ernsthaften Absichten verbunden war, wird ihm zum Verhängnis: Immer wieder lauern ihm Basij-Milizen in seinem Quartier auf, schikanieren ihn, bedrohen auch seine Geschwister. Man habe ihn zur Heirat nötigen wollen, erzählt Omid. Er beschliesst, das Land zu verlassen.

## «Jung, gesund, arbeitsfähig»

Über die Türkei gelangt er in die Schweiz, wo er 2008 um Asyl ersucht. Sein Antrag wird abgelehnt, worauf er beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerden erhebt. Doch auch die Beschwerden werden abgewiesen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) schreibt: «Gemäss Aktenlage sind Sie jung, gesund und arbeitsfähig. Weder die in Ihrem Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat.» Omids exilpolitische Aktivitäten in einem Menschenrechtsverein, welcher vom Ausland aus gegen das iranische Regime opponiert, erachtet das SEM als «keine konkrete Bedrohung bei einer

Rückkehr». Aus Omids Akten wird ersichtlich, dass er während seines Aufenthalts in der Schweiz straffällig geworden ist. Einerseits wegen Arbeitens ohne Arbeitsbewilligung, andererseits wegen Hehlerei. Darauf angesprochen, sagt er: «Ich habe einmal für eine Umzugsfirma gearbeitet, weil ich Geld nach Hause schicken wollte. Und ein anderes Mal hat mir ein vermeintlicher Freund ein Handy verkauft, das sich als gestohlen herausstellte.»

Fest steht: Omid hält sich widerrechtlich in der Schweiz auf und ist mit der Justiz in den Clinch geraten. Doch er sagt, er könne nicht nach Iran zurückkehren. Er habe Angst, dass ihm die Mullah-Schergen erneut das Leben zur Hölle machten. Mit Zwang ausschaffen können ihn die Schweizer Behörden nicht, da mit Iran kein Migrationsabkommen besteht. Mit der Eingrenzungspraxis versucht nun der Kanton Zürich, Druck auszuüben. In der Eingrenzungsverfügung von Omid steht: «Die Eingrenzung als Freiheitsbeschränkung ist ein milderer Mittel als der ausländerrechtlich begründete Freiheitsentzug. Sie darf auch eine gewisse Druckwirkung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht entfalten.» Laut dem Zürcher Migrationsamt ist man vom Bund angehalten, den Vollzug zu intensivieren. Doch viele Abgewiesene tauchen ab und führen fortan ein Leben als Sans-Papiers. Gleichzeitig werden Stimmen von Hilfsorganisationen, Aktivisten und Anwäl-

ten laut, die die neue Eingrenzungspraxis als unverhältnismässig und gar als Schikane verurteilen (siehe Infobox).

Omid – erst ein Ausgrenzter, nun ein Eingegrenzter – blickt aus dem Fenster seines Zimmers im Rohr. Nur Stacheldrahtzäune und die Silhouette des Ausschaffungsgefängnisses sind im dichten Nebel auszumachen. Alle paar Minuten donnert ein Flugzeug über die Unterkunft und lässt alles erzittern.

## Zweimal täglich kontrolliert

Omid ist zerknirscht. Seit dem 1. Februar muss er zweimal täglich zur Stelle sein, um sein Nothilfegeld zu erhalten. Nur wer morgens und abends zu genau definierten Zeiten in der Notunterkunft anwesend ist und seine Unterschrift abgibt, bekommt die acht Franken fünfzig ausbezahlt. Mit diesem täglichen Barbetrag müssen Nothilfebezügler sämtliche Ausgaben ausser für Unterkunft, Kleidung und medizinische Versorgung bezahlen. Bisher konnten sie das Nothilfegeld für Nahrung, Hygiene, Kommunikation und Mobilität dreimal pro Woche abholen. Die morgens und abends verlangte Anwesenheitskontrolle ist ein weiterer Schritt zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. «Jedes Mal, wenn man sich an ein Unglück gewöhnt hat, geschieht das nächste Unglück», sagt Omid.

\* Name der Redaktion bekannt.

## Zürcher Wegweisungspraxis am Pranger

Seit Anfang Februar müssen sich abgewiesene Asylbewerber im Kanton Zürich jeweils am Morgen und am Abend in den für sie vorgesehenen Unterkünften registrieren lassen, um Nothilfegelder zu erhalten. Diese neue Praxis hat das Fass aus Sicht diverser NGO – darunter die Sans-Papiers-Anlaufstelle, die Freiplatzaktion und das Solinetz – zum Überlaufen gebracht. Die Notunterkünfte seien zu Gefängnissen geworden, Rechtsberatern werde seit neustem der Zugang verwehrt, und bereits seit Frühling 2016 würden die Nothilfebezügler mit Eingrenzungsverfügungen systematisch schikaniert, sagten sie am Montag vor der Presse. Letzte Woche lancierten sie eine Online-Petition.

Aus Sicht von Anwältin Manuela Schiller ist nicht nur der «Anwesenheitszwang» rechtswidrig. Gegen das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf Bewegungsfreiheit würden auch Eingrenzungen und Verhaftungen wegen illegalen Aufenthalts verstossen. Auf-

grund der für die Schweiz verbindlichen Rückführungsrichtlinie der EU dürfe niemand allein wegen illegalen Aufenthalts verurteilt werden, hielt Schiller fest. Dank entsprechenden Gerichtsurteilen habe sich die Situation im Kanton Zürich zwar verbessert. Man werde aber weiterkämpfen und die Gerichte mit Klagen zum Verbot von Rechtsberatungen in den Notunterkünften und zum Anwesenheitszwang «überschwemmen». Denn all diese Zwangsmassnahmen dienten dem alleinigen Ziel, die Betroffenen zu isolieren und müde zu machen.

Laut Ruedi Hofstetter, Chef des Kantonalen Sozialamts, trifft dies nicht zu. «Wir wollen kein Zeichen setzen, mit den Kontrollen wollen wir bloss sicherstellen, dass nur jene Nothilfe erhalten, die ihren Lebensunterhalt nicht anders bestreiten können.» Schon immer hätten die Bewohner der Nothilfeunterkünfte täglich anwesend sein müssen, um die 8 Franken 50 pro Tag zu erhalten. Verändert habe sich nur der Auszah-

lungsmodus. Statt dreimal wöchentlich werde der Betrag nun täglich ausbezahlt, dies verbessere die Kontrolle. Wie Hofstetter weiter ausführt, haben Rechtsvertreter keinen uneingeschränkten Zugang zu den Nothilfeunterkünften mehr. Der Grund sind Besuche von grösseren Gruppen, die sich nicht angemeldet hätten, um ihre Absicht kundzutun. Derzeit werde zusammen mit der für die Nothilfezentren zuständigen ORS Service AG eine klare und einfache Zugangsregelung evaluiert, um rechtliche Einzelberatungen sicherzustellen.

In Pressemitteilungen kritisierten Grüne, AL und SP die «inakzeptable Zermürbungstaktik» des SP-Sicherheitsdirektors Mario Fehr. Dieser habe sich in Gesprächen mit der Geschäftsleitung bereit erklärt, die eingeführten Präsenzkontrollen nochmals zu überdenken, schreibt die SP. Fehr, der momentan in den Ferien weilt, war für eine Stellungnahme nicht zu erreichen.

## «Es geht um die Glaubwürdigkeit des Asylrechts»

Amtschef verteidigt Eingrenzungen

Herr Betschart, das Zürcher Migrationsamt steht in der Kritik. Ihre Zermürbungstaktik verstosse gegen Schengen-Recht, lautet der Vorwurf.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Die Schweiz hat das Asylverfahren erneuert, im Kanton Zürich wird es in einem Testbetrieb bereits angewendet. Der Bund entscheidet über die Asylgesuche, und weil wir Standort des Testbetriebs sind, haben wir etwas mehr abgewiesene Asylsuchende als früher. Der Bund prüft auch, ob die Rückkehr ins Heimatland zumutbar und technisch möglich ist. Ist dies der Fall und akzeptiert der Betroffene den Entscheid, braucht er keine Nothilfe.

Es gibt aber Abgewiesene, deren Rückkehr nicht möglich ist.

Es geht um Leute, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen und nicht zurückkehren wollen. Sobald sie kooperieren, ist die Heimkehr möglich. Uns ist kein einziger Fall eines Abgewiesenen bekannt, der zurückkehren wollte, dessen Heimatstaat ihn aber nicht einreisen liess.

Nochmals: Widersprechen die Eingrenzungen auf die Gemeinde oder den Bezirk der EU-Rückführungsrichtlinie?

Wir haben einen Vollzugsauftrag. Das heisst, wir können Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft anordnen. Im Kanton Zürich wählen wir aber wenn immer möglich den mildereren Weg der Eingrenzungen. Das Bundesrecht sieht dies aus-



«Das Bundesrecht sieht Eingrenzungen ausdrücklich vor.»

Urs Betschart  
Chef  
Migrationsamt Zürich

drücklich vor, wir verletzen das Schengen-Recht nicht. Auch die anderen Kantone verfügen Eingrenzungen.

Im Fall eines Äthiopiens, der die Gemeinde Erdorf nicht mehr verlassen durfte, hat das Verwaltungsgericht das Migrationsamt zurückgepfiffen. Es hält die Eingrenzung für unverhältnismässig, weil die Schweiz kein Rückübernahmeabkommen mit Äthiopien hat.

Das stimmt. Allerdings wurden seit Anfang 2016 nur zehn Prozent unserer Eingrenzungsentscheide von den Gerichten angepasst oder ganz aufgehoben. Im Fall des Äthiopiens wird das Bundesgericht das letzte Wort haben, weil das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Entscheid des Verwaltungsgerichts weiterzieht. Es geht letztlich um die Frage, ob die Behörde tatenlos zuschauen oder den Wegweisungsentscheid umsetzen soll.

Widersprechen die Eingrenzungen der in der Verfassung geschützten Bewegungsfreiheit?

Nein, das Rayonverbot ist im Ausländerrecht verankert. Zudem ist für uns die Bundesverfassung wegleitend; wir prüfen den Einzelfall und die Verhältnismässigkeit der Massnahme.

Hat der in der NZZ porträtierte abgewiesene Iraner Omid nicht gute Gründe zu bleiben?

Er hat sicher seine persönlichen Gründe. Im Asylverfahren hat der Bund abgeklärt, ob seine Motive für eine Aufnahme in der Schweiz ausreichen. Das SEM hat entschieden, es hält die Rückkehr für zumutbar. Wie eine Reihe anderer Staaten akzeptiert Iran zwar zwangsweise Rückführungen nicht. Wenn aber der Mann kooperiert, ist die Rückkehr möglich. Es geht letztlich um die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Asylrechts und der vom Volk mit einer Zweidrittelmehrheit gutgeheissenen Reform. Diese umfasst schnelle und korrekte Verfahren und einen konsequenten Wegweisungsprozess.

Interview: Dorothee Vögeli